



Info 2

Informationsblatt – Stand 05.03.2026

Allgemeine Hinweise

für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erhalten oder beantragen

1. Verpflichtung zur Arbeitsuche und Aufnahme einer Arbeit

Sie müssen alles tun, damit Sie und Ihre Familie schnellstmöglich von eigenem Geld und ohne staatliche Unterstützungsleistungen leben können.

- Sie müssen aktiv Arbeit suchen und jede Arbeit, die zumutbar ist, annehmen und ausüben.
- Sie müssen Ihre Bemühungen um Arbeit nachweisen, wenn wir, das KreisJobcenter, das verlangen.
- Sie müssen uns sofort mitteilen, wenn Sie eine Arbeit oder Ausbildung gefunden haben.

Wir unterstützen Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft (Ehepartner*in / Lebenspartner*in / Kinder) gerne bei der Suche nach Arbeit oder Ausbildung, zum Beispiel durch Beratung, Hilfe bei der Suche nach Arbeitsstellen oder Ausbildungsstellen, Vorschläge für Arbeitsstellen oder Ausbildungsstellen, Geld für Bewerbungen, Geld für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen, Geld für Schulungen oder Lehrgänge.

2. Mitwirkungspflicht

Wenn Sie Sozialleistungen beantragen oder bekommen, dann müssen Sie unaufgefordert alle Tatsachen und Umstände angeben, die für die Leistung erheblich sind (§§ 60 ff Sozialgesetzbuch Erstes Buch - SGB I).

Also schon beim Antrag und auch später, wenn Sie von uns Leistungen bekommen, müssen Sie uns alles sofort und unaufgefordert mitteilen, was für die Prüfung oder Feststellung eines Leistungsanspruchs wichtig und nötig ist. Auch wenn sich etwas ändert, müssen Sie uns das sofort und unaufgefordert mitteilen.

Dabei gilt, dass Sie uns auch die benötigten Daten und Unterlagen/Nachweise vorlegen müssen.

Wenn Auskünfte von anderen erforderlich sind, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese zustimmen.

- **Geben Sie uns Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig an und die der weiteren Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft.**
- **Informieren Sie uns sofort und unaufgefordert wenn sich etwas geändert hat oder eine Änderung bevorsteht.**
- **Legen Sie uns auch die entsprechenden Unterlagen und Nachweise vor.**
- **Die Mitwirkungspflichten sind von allen Mitgliedern bzw. für alle Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft zu beachten (Bedarfsgemeinschaft = Lebenspartner / Ehepartner / Kinder).**

Weitere Information finden Sie in unserem speziellen Informationsblatt dazu.

TIPP: Nutzen Sie unser „Jobcenterportal“.

Dort können Sie Unterlagen hochladen, Anträge stellen und Mitteilungen / Briefe von uns bekommen. Wenn Sie daran teilnehmen möchten, fragen Sie Ihre*n Fallmanager*in .

Hinweis:

Wir führen eine elektronische Akte. Bitte geben Sie uns keine Originale. Kopien reichen aus.

Wenn Sie Unterlagen per E-Mail senden möchten, beachten Sie bitte:

- Es werden nur Anhänge im PDF-Format angenommen, maximale Größe 10 MB.
- Alle E-Mails mit Anlagen (Anhängen) in anderen Formaten wie z.B. WORD, EXCEL, JPEG, JPG, PNG, werden automatisch abgewiesen. Das passiert aus Sicherheitsgründen.

3. Vorrangige Ansprüche

Leistungen nach dem SGB II sind nachrangig. Wenn Sie andere Sozialleistungen bekommen müssen Sie das Ihrer/Ihrem Fallmanager*in sofort und unaufgefordert mitteilen. Zum Beispiel: Arbeitslosengeld von der Agentur für Arbeit, Krankengeld, Renten aller Art (auch Renten aus dem Ausland), Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Wohngeld, BaFöG erhalten.

Sie sind auch verpflichtet, solche „vorrangigen“ Ansprüche zu beantragen, um die Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II zu senken oder sich ganz ohne Leistungen nach dem SGB II finanzieren zu können.

Beantragen Sie vorrangigen Sozialleistungen nicht, kann es sein, dass Ihnen die Leistungen nach dem SGB II gekürzt werden. Beispiel: Sie haben ein Kind und daher einen Anspruch auf Kindergeld. Wenn Sie das vorrangige Kindergeld nicht beantragen, können Leistungen nach dem SGB II entsprechend der Höhe des zustehenden Kindergeldes versagt werden.

4. Aufenthaltstitel/Fiktionsbescheinigung wenn Sie keine deutsche Staatsangehörigkeit haben

Wenn Sie nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, bekommen Sie Leistungen nach dem SGB II nur dann, wenn Sie uns einen Aufenthaltstitel oder eine Fiktionsbescheinigung vorlegen.

Wenn diese befristet sind, dann müssen Sie selbst bei der Ausländerbehörde eine Verlängerung beantragen. Wenn Sie eine Verlängerung oder einen anderen Aufenthaltstitel bekommen, müssen Sie uns diese sofort und unaufgefordert vorlegen.

5. Anträge

Sie müssen einen Antrag grundsätzlich immer vorher stellen. Einen rückwirkender Antrag müssen wir grundsätzlich ablehnen.

Beispiel: Sie haben ein Vorstellungsgespräch wegen einer Arbeitsstelle und brauchen Geld für die Fahrkosten. Beantragen Sie die Fahrkosten vor der Fahrt. Das können Sie auch telefonisch oder per E-Mail machen. TIPP: Nutzen Sie unser Jobcenterportal: schnell, einfach sicher. Wenn Sie fahren und vorher keinen Antrag gestellt haben, dann können wir nachträglich keine Leistungen mehr gewähren.

6. Erstantrag

Ein Erstantrag auf Leistungen nach dem SGB II wirkt grundsätzlich immer auf den ersten Tag des Monats zurück, in dem der Antrag gestellt wurde.

7. Antrag auf Weiterbewilligung

Leistungen nach dem SGB II werden nur für einen bestimmten Zeitraum gewährt. Die Dauer steht im Bescheid. Die Weiterbewilligung der Leistungen nach dem SGB II erfolgt nicht automatisch.

Wenn Sie über diesen Zeitraum hinaus Leistungen nach dem SGB II erhalten wollen, müssen Sie einen Antrag auf Weiterbewilligung stellen. Stellen Sie den Antrag rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes (TIPP: Etwa 4 Wochen vorher).

Den Antrag „Weiterbewilligungsantrag“ erhalten Sie bei uns an der Servicetheke, von ihrer/ihrer Fallmanager*in oder Sie können ihn auf unserer Homepage finden. Es gibt auch eine elektronische Version. Der Antrag auf Weiterbewilligung wird von uns nicht automatisch verschickt. Sie müssen sich selbst darum kümmern.

8. Bewerbungen

Bewerbungskosten und Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen können wir bezuschussen, wenn Sie vorher einen Antrag dafür gestellt haben. Weitere Informationen finden Sie in unserem speziellen Infoblatt dazu.

9. Zuständigkeit für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Bekommen Sie von uns monatlich Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, sind wir grundsätzlich auch für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zuständig, z.B. Kosten für Bewerbungen, Weiterbildungen.

ABER: Wenn Sie Arbeitslosengeld I von der Agentur für Arbeit beziehen und ergänzend Leistungen nach dem SGB II von uns erhalten, dann bleibt die Agentur für Arbeit zuständig für alle Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (z.B. Bewerbungskosten, Kosten für Fortbildungen, Bildungsgutschein usw.).

10. Datenabgleich und Kontenabruf

Wir prüfen mit einem automatisierten Datenabgleich mit anderen Sozialleistungsträgern und dem Bundeszentralamt für Steuern, ob und in welcher Höhe Einkommen oder Vermögen vorhanden ist. Im begründeten Einzelfall können wir zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ein Abrufersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern stellen (Kontenabrufersuchen). Mitgeteilt werden uns dann die Kontostammdaten aller Konten zu der angefragten Person. Zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs können wir auch erforderliche Informationen bei den Kraftfahrzeugzulassungsstellen, den Einwohnermeldeämtern und den Ausländerbehörden abfragen.

11. Bescheide

Bitte heben Sie Bescheide von uns gut auf. Wir stellen grundsätzlich keine Zweitausfertigungen aus. TIPP: Nutzen Sie unser Jobcenterportal.

12. Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II bekommen und „arbeitslos“ sind, dann müssen Sie sich grundsätzlich im „näheren Bereich“ des Jobcenters aufhalten. Dies ist Voraussetzung für den Anspruch. Eine Ortsabwesenheit (z.B. wegen Urlaub) müssen Sie vorher beantragen (spätestens 5 Tage vorher) und das Jobcenter um Zustimmung bitten. Nach der Rückkehr müssen Sie sich persönlich zurückmelden. Weitere Informationen finden Sie im speziellen Informationsblatt zum Thema „Erreichbarkeit“.

13. Erreichbarkeit bezüglich Mitteilungen (zum Beispiel Briefe)

Sie müssen Werktags (Montag bis einschließlich Samstag) für uns erreichbar sein. Das bedeutet, dass Sie Mitteilungen von uns zur Kenntnis nehmen können. TIPP: Nutzen Sie unser Jobcenterportal (besonders dann, wenn Sie per Post nicht erreichbar sind, zum Beispiel bei Obdachlosigkeit). Weitere Informationen finden Sie im Informationsblatt zum Thema „Erreichbarkeit“.

14. Meldepflichten (Termine beim Jobcenter oder Gesundheitsamt)

Wenn wir Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft auffordern, sich persönlich bei uns zu melden, müssen Sie das tun. Tun Sie oder die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft das nicht, obwohl Sie schriftlich über die Rechtsfolgen belehrt worden sind oder diese kannten, werden die Leistungen nach dem SGB II gemindert (gekürzt).

Das gilt auch für Aufforderungen zu ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsterminen zu kommen. Weitere Informationen finden Sie im speziellen Informationsblatt „Minderungen im SGB II“.

15. Krankheit/Arbeitsunfähigkeit

Sie müssen eine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich mitteilen. Das gilt für alle Personen der Bedarfsgemeinschaft ab 15 Jahre. Ab dem 3. Tag muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden und zwar in Papierform. Eine elektronische Meldung gibt es bei SGB II nicht. Weiters dazu finden Sie im speziellen Informationsblatt „Krankheit und Arbeitsunfähigkeit“.

16. Sie wollen umziehen?

Bevor Sie eine andere Unterkunft anmieten oder umziehen, klären Sie das vorher mit dem zuständigen Jobcenter. Unterschreiben Sie den Mietvertrag erst dann, wenn Sie vorher die Zustimmung für die Anmietung vom zuständigen Jobcenter bekommen haben!

Vor jeder Anmietung einer Wohnung muss das zuständige Jobcenter prüfen, ob die Wohnung angemessen ist und ob ein Umzug notwendig ist. Ob dies der Fall ist, hängt von vielen Punkten ab wie zum Beispiel die Größe Ihrer Familie, die Größe und Lage der Wohnung, die Höhe der Grundmiete, die Höhe der kalten Betriebskosten (Beispiele: Wasser, Müllgebühren), die Höhe der Heizkosten, die sonstige Kosten, wie Strom, PKW-Stellplatz oder Möblierung bzw. den Gründen für einen geplanten Umzug.

Wenn die Wohnung unangemessen ist, also zu groß oder zu teuer, dann kann es sein, dass die Miete oder mit dem Umzug zusammenhängende Kosten nicht oder nicht in voller Höhe übernommen werden.

Wenn das zuständige Jobcenter keine vorherige Zusicherung zur Anmietung einer Wohnung erteilt hat, dann kann es also sein, dass

- die Miete / die Nebenkosten nicht oder noch komplett berücksichtigt werden,
- keine Kautionszahlung wird,
- keine Umzugskosten übernommen werden,
- keine Renovierungskosten übernommen werden,
- keine Kosten für Wohnungserstausstattung gezahlt wird,
- keine Mietschulden übernommen werden.

Weitere Informationen finden Sie in unseren Info-Blättern „Umzug“ und „Angemessenheit von Wohnraum“.

17. Befreiung / Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht – bitte beachten Sie folgendes

Wir sind für die Befreiung oder Ermäßigungen von Rundfunkgebühren nicht zuständig!

- Zuständig ist: ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln (ehemals GEZ).
- Sie müssen dort selbst einen Antrag stellen. Legen die Bescheinigung von uns zu dem Antrag dazu.
- Bei unserem Erstbewilligungs-Bescheid ist eine Bescheinigung für die Rundfunkgebührenbefreiung dabei. Bitte beachten Sie: Wir können keine Zweitausfertigungen der Bescheinigung ausstellen.

18. Befreiung von der Zuzahlungspflicht für gesetzlich Krankenversicherte

Grundsätzlich gibt es für medizinische Leistungen Zuzahlungen (Eigenanteile), die Sie selbst bezahlen müssen, zum Beispiel für Zahnersatz, Hilfsmittel, Medikamente, kieferorthopädische Behandlungen, Krankentransport, Kosten bei stationärem Krankenhausaufenthalt. Unter bestimmten Bedingungen, können Sie sich davon befreien lassen. Dafür ist Ihre Krankenkasse zuständig. Dort können Sie sich beraten lassen und auch eine Befreiung oder teilweise Befreiung beantragen.

19. Wirtschaftliches und umweltfreundliches Verhalten

Es gilt das Gebot, sich wirtschaftlich und umweltfreundlich zu verhalten.

Energiesparendes wirtschaftliches Verbrauchsverhalten

Wegen der extrem stark gestiegenen und immer weiter steigenden Energiekosten müssen Sie sich sparsam beim Verbrauch von Strom, (Warm-)Wasser und auch bei der Heizung verhalten:

- Kein Heizen bei geöffnetem Fenster.
- Kurzes Lüften / Stoßlüften, dann die Fenster wieder zu machen.
- Keine Fenster gekippt lassen.
- Elektrische Geräte ausschalten und wenn sie länger nicht gebraucht werden, den Stecker aus der Steckdose ziehen.
- Nur kurz duschen. Sie helfen damit auch dabei, kostbare Ressourcen zu sparen.

Mülltrennung

- Bitte helfen Sie auch mit bei der Vermeidung von Müll und der Trennung von Müll. Lässt sich Müll nicht vermeiden, dann trennen Sie ihn bitte. Es gibt meist eine Tonne für Restmüll (meistens „schwarz“), eine Tonne für Papiermüll (meistens „blau“), eine Tonne für Biomüll (meistens „grün“ oder „braun“) und eine Tonne für den „gelben Punkt“ (meistens „gelb“).
- Elektromüll kann in den Geschäften, die Elektrogeräte verkaufen, zurückgegeben werden oder es gibt eine spezielle Abholung, die man bestellen kann.
- Auch für Sperrmüll (zum Beispiel alte Möbel) kann man eine extra Abholung beantragen. Wie und wo erfahren Sie bei Ihrer Stadt oder Gemeinde.

20. Wie erreiche Sie Ihre Fallmanagerin / Ihren Fallmanager?

Der Name Ihres/Ihrer zuständige(n) Fallmanagers*in, die Telefonnummer, die Faxnummer, die E-Mail-Adresse und Ihr Aktenzeichen steht in den Briefen auf der ersten Seite oben rechts. Die Anschrift steht auf der ersten Seite oben links und auch unten links.

Sie finden uns im Landkreis Marburg-Biedenkopf an drei Standorten:

- KreisJobCenter - Regionalcenter Marburg
Montag bis Freitag von 8 – 14 Uhr und nach Vereinbarung
Zuständig für folgende Orte: Cölbe, Fronhausen, Lohra, Stadt Marburg, Münchhausen, Weimar, Wetter
- KreisJobCenter - Regionalcenter Stadtallendorf
Montag bis Freitag von 8 – 14 Uhr und nach Vereinbarung
Zuständig für folgende Orte: Amöneburg, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Stadtallendorf, Wohratal
- KreisJobCenter - Regionalcenter Biedenkopf
Montag bis Freitag von 8 – 14 Uhr und nach Vereinbarung
Zuständig für folgende Orte: Angelburg, Bad Endbach, Biedenkopf, Breidenbach, Dautphetal, Gladenbach, Steffenberg

Zentrale Kontaktmöglichkeiten und Informationen

- Zentrale E-Mail-Adresse: kreisjobcenter@marburg-biedenkopf.de
- Homepage: <https://www.kreisjobcenter.marburg-biedenkopf.de>
- Hilfreiche Informationen und Kontaktdaten zu wichtigen Ansprechpartnern im Kreis Marburg-Biedenkopf finden Sie auch bei Integreat bzw. der Integreat-APP: <https://integreat.app/marburg-biedenkopf/de>

**Nutzen Sie gerne auch unser Jobcenterportal für Post und mehr.
Fragen Sie Ihre*n Fallmanager*in danach.**

* * *